

NR. 1408 | 16.04.2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Promotionsordnung der Fakultät für
Elektrotechnik und Informationstechnik
der Ruhr-Universität Bochum

vom 16.04.2021

**Promotionsordnung der Fakultät für
Elektrotechnik und Informationstechnik
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 16. April 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Ruhr-Universität Bochum auf der Basis ihrer Allgemeinen Promotionsordnung vom 04. November 2014 die folgende spezifische Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss
- § 5 Voraussetzungen zur Promotion
- § 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 6a Promotionsstudiengänge und –programme – „entfällt“
- § 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung
- § 8 Strukturierung der Promotion
- § 9 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Promotionskommission
- § 11 Dissertation
- § 12 Bewertung der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Beurteilung der Promotion
- § 15 Rechtsmittel
- § 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung
- § 17 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Änderungen

Präambel

An der Ruhr-Universität Bochum besteht die Möglichkeit zur Promotion in allen an der Universität vertretenen Fächern und Forschungsschwerpunkten.

Mit der Allgemeinen Promotionsordnung verleiht die Ruhr-Universität Bochum ihrer Verantwortung für sämtliche Promotionen Ausdruck, indem sie

- eine hohe Transparenz und Qualität der Verfahren gewährleistet und damit zur Qualitätssicherung beiträgt;

- sowohl universitätsweite Standards setzt als auch den fachspezifischen Regelungsbedürfnissen Rechnung trägt;
- interdisziplinäre und universitätsübergreifende Promotionsvorhaben erleichtert.

Im Rahmen der Regeln der Allgemeinen Promotionsordnung der Ruhr-Universität Bochum obliegen die Gestaltung der Promotion und die Durchführung der Promotionsverfahren den beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen. Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik hat diese Regeln in die vorliegende spezifische Promotionsordnung übernommen und durch fachspezifische Bestimmungen präzisiert und ergänzt.

Die von allen Fakultäten getragene Research School unterbreitet allen Promovierenden ein über- und außerfachliches Qualifizierungsangebot und ermöglicht es jeder/jedem Promovierenden, die Promotion nach Maßgabe fachspezifischer Bestimmungen und den eigenen Präferenzen entsprechend zu strukturieren.

Doktorandinnen und Doktoranden werden als Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler angesehen.

Die Ruhr-Universität Bochum sieht sich einer hohen Betreuungskultur verpflichtet, die durch eine von den Doktorandinnen bzw. Doktoranden und ihren Betreuerinnen und Betreuern unterzeichnete Betreuungsvereinbarung sichtbar wird.

Alle Doktorandinnen und Doktoranden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich an der Universität einzuschreiben. Die Einschreibung zur Promotion an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik setzt die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand an der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik voraus.

§ 1 Doktorgrad

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum verleiht durch ihre Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen den Doktorgrad.
- (2) An der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum kann der Doktorgrad Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) oder der Doktorgrad als „Philosophiae Doctor“ (Ph.D.) verliehen werden.
- (3) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann nicht ein weiteres Mal erlangt werden.
- (4) An der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum kann ein Doktorgrad für besondere wissenschaftliche Leistungen oder für Verdienste um die Wissenschaft auch ehrenhalber als Doktor-Ingenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.) oder als Philosophiae Doctor honoris causa (Ph.D. h.c.) verliehen werden.

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand des Wissens in ihrem Fachgebiet erweitert, und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik entscheidet über die Durchführung des Promotionsverfahrens sowie über alle Fragen zur Ein-

haltung der Promotionsordnung. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss seiner bzw. seinem Vorsitzenden übertragen. Der Promotionsausschuss ist Widerspruchsinstanz im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung.

- (2) Dem Promotionsausschuss der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik gehören folgende Mitglieder an:
1. alle hauptberuflich in der Fakultät beschäftigten Professorinnen und Professoren,
 2. alle hauptberuflich in der Fakultät beschäftigten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
 3. alle hauptberuflich in der Fakultät beschäftigten Privatdozentinnen und Privatdozenten,
 4. alle hauptberuflich in der Fakultät beschäftigten außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,
 5. die kooptierten Professorinnen und Professoren,
 6. zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, von denen mindestens eines promoviert sein soll.

Promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen von der Rektorin bzw. vom Rektor der Ruhr-Universität Bochum die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen wurde, gehören zur Gruppe der Professorinnen und Professoren nach Ziffer 1; sie haben uneingeschränkt deren Rechte und Pflichten. Dies gilt sinngemäß für alle entsprechenden Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Nichtpromovierte Mitglieder aus der Gruppe nach Ziffer 6 haben kein Stimmrecht bei Entscheidungen, die die Beurteilung wissenschaftlicher Inhalte zum Gegenstand haben.

- (3) Die Mitglieder nach Abs. 2 Ziffer 6 werden vom Fakultätsrat gewählt.
- (4) Es können auf Antrag weitere Mitglieder aus der Gruppe der Betreuerinnen und Betreuer gemäß § 7 Abs. 3 Buchstabe a) bis e) vom Fakultätsrat in den Promotionsausschuss gewählt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die bzw. der Promotionsausschussvorsitzende ist entweder die Dekanin bzw. der Dekan oder ein von ihr bzw. ihm benannte Vertreterin bzw. Vertreter. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglied einer der in Abs. 2 Ziffer 1 genannten Gruppe sein.
- (6) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Sie werden von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der in allen Belangen stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist unter der Verantwortung der bzw. des Vorsitzenden ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (7) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Entscheidung über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 6,
 2. Festlegung von promotionsvorbereitenden Studien gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b,
 3. Festlegung weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen gemäß § 5 Abs. 2,
 4. Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 9,
 5. Entscheidung über den Doktorgrad nach § 1,
 6. Beschluss über die Annahme der Dissertation gemäß § 12 Abs. 8,

7. Entscheidung über die Annahme einer kumulativen Dissertation gemäß § 11 Abs. 6
 8. Bestellung der Gutachter bzw. Gutachterinnen gemäß § 10,
 9. Bestellung der Promotionskommission gemäß § 10,
 10. Festlegung des Termins der mündlichen Prüfung, bei Nichtbestehen Fristsetzung für die Wiederholungsprüfung gemäß § 13 Abs. 1 und 10,
 11. Feststellung der erfolglosen Beendigung von Promotionsverfahren gemäß § 12.
- (8) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Der Promotionsausschuss kann einzelne Aufgaben nach Absatz 7 an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Ausführung delegieren.

§ 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss

- (1) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren kann auf Vorschlag der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers durch die Promotionsausschüsse der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen ein gemeinsamer Promotionsausschuss eingesetzt werden, der aus den Promotionsausschussvorsitzenden der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum und mindestens vier weiteren Mitgliedern aus den jeweiligen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen besteht. Dieser interdisziplinäre Promotionsausschuss existiert nur für die Dauer des Promotionsverfahrens.
- (2) Die weiteren Mitglieder des interdisziplinären Promotionsausschusses werden von den Promotionsausschüssen der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen für die Dauer des Verfahrens gewählt und rekrutieren sich aus den unter § 3 Abs. 2 genannten Statusgruppen.
- (3) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren wird in der Regel der Grad „Philosophiae doctor“ (Ph.D.) vergeben. Auf Antrag kann auch einer der anderen in § 1 Abs. 3 der Allgemeinen Promotionsordnung genannten Grade der beteiligten Fakultäten vergeben werden.
- (4) Im Falle eines interdisziplinären Promotionsverfahrens regeln die Dekanate der betroffenen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen selbständig und einvernehmlich die administrativen Zuständigkeiten für das Verfahren.
- (5) § 3 Abs. 6, 7 und 8 sowie § 19 gelten entsprechend.

§ 5 Voraussetzungen zur Promotion

- (1) Zur Promotion hat Zugang, wer
 - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
 - c) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG

nachweist.

- (2) Der Zugang zur Promotion ist vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig. Bei der Zulassung zur Promotion nach Abs. 1 kann der Promotionsausschuss in Abhängigkeit des beantragten Doktorgrades angemessene Auflagen festlegen, deren Umfang, Art, dabei zu erbringende Leistungsnachweise und der Zeitraum für deren Erbringung in jedem Einzelfall vom Promotionsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten festgelegt werden, wobei eine durchschnittliche Gesamtnote von mindestens 73 % zu erzielen ist.
- (3) Eine Zulassung nach Abs. 1 Punkt b) kann mit einem Abschluss in Regelstudienzeit und einer Gesamtnote von mindestens 90 % oder einer Gesamtnote von mindestens 84 % (sehr gut) und herausragenden Leistungen in einzelnen Vertiefungsbereichen, mindestens 95 % (ausgezeichnet), erfolgen. Zusätzlich müssen anschließend angemessene auf die Promotion vorbereitende Leistungen von mindestens 60 Leistungspunkten aus Fächern des zugehörigen Masterstudiengangs innerhalb eines Studienjahres absolviert sein, wobei mindestens 40 LP aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich mit einer durchschnittlichen Note von mindestens 84% (sehr gut) enthalten sein müssen.
- (4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Studienabschluss in Ländern außerhalb der Europäischen Union erlangt haben, gelten die gleichen Voraussetzungen, soweit die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt worden ist. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen, der Einstufung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, und aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Für die Durchführung einer Promotion an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum muss der Promotionsausschuss festgestellt haben, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über ausreichende Kenntnisse in einer gängigen Wissenschaftssprache – entweder Deutsch oder Englisch – verfügt.

§ 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand

- (1) Ein Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist unter Angabe des Arbeitstitels der geplanten Dissertation und des angestrebten Doktorgrades schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit der Annahme ist die Verpflichtung zur Immatrikulation als Doktorandin bzw. Doktorand an der Ruhr-Universität Bochum sowie die Aufnahme in die RUB Research School verbunden.
- (2) Die Beantragung einer Änderung des beantragten Doktorgrades ist bis zum Zeitpunkt der Zulassung zum Promotionsverfahren möglich und muss vom Promotionsausschuss bestätigt werden.
- (3) Bei einer Annahme nach § 5 Abs. 3 ist die Annahme als Doktorand zur Erlangung des Grades Dr.-Ing. mit der Verpflichtung zur Immatrikulation zum Zweitstudium in dem zugehörigen Masterstudiengang verbunden. Die Annahme wird erst nach erfolgter Einschreibung in den Masterstudiengang wirksam.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf (mit Bildungsweg und gegebenenfalls beruflichem Werdegang),
 2. ein Abschlusszeugnis nach § 5 Abs. 1,
 3. ein zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigendes Zeugnis oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung,

4. eine unterzeichnete Betreuungsvereinbarung nach § 7 Abs. 6,
 5. die mit Unterschrift dokumentierte Kenntnisnahme der „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils aktuellen Fassung,
 6. eine Empfehlung der Bertreuerinnen bzw. Betreuer zur Festlegung von Auflagen,
 7. bei einer Zulassung gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b) ein Nachweis über die erbrachten promotionsvorbereitenden Studien.
- (5) Über die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme muss versagt werden, wenn
- a) die formalen Voraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind,
 - b) an der Ruhr-Universität Bochum kein kompetentes Mitglied vorhanden ist, um die Betreuung zu übernehmen,
 - c) die Bereitstellung der Arbeitsmittel und/oder des Arbeitsplatzes nicht gesichert ist.
- (6) Der Promotionsausschuss kann weder ein Mitglied der Ruhr-Universität Bochum veranlassen, eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten als Doktorandin bzw. Doktorand anzunehmen oder abzulehnen, noch können Doktorandinnen bzw. Doktoranden gegen ihren Willen einem Mitglied der Ruhr-Universität Bochum zur Betreuung zugewiesen werden.
- (7) Die Entscheidung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Darin sind ggf. Auflagen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 formuliert. Eine Ablehnung ist zu begründen. Mit der Annahme wird die Bewerberin bzw. der Bewerber in das Doktorandenverzeichnis aufgenommen. Mit der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist keine Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren verbunden.

§ 6a Promotionsstudiengänge und -programme

„entfällt“

§ 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung

- (1) Mit der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand wird ein Anspruch auf Befassung durch den Promotionsausschuss und die Betreuung durch mindestens zwei Betreuende sowie nach Zulassung gemäß § 9 auf Begutachtung der Dissertation begründet. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss in der für das Promotionsvorhaben relevanten Fachrichtung ausgewiesen sein. Die weitere Betreuerin bzw. der weitere Betreuer kann ein anderes Fachgebiet vertreten als die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer.
- (2) Betreuerinnen bzw. Betreuer bei Promotionsvorhaben können sein:
- a) Alle Personen, die bei Übernahme des Betreuungsverhältnisses Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 oder § 3 Abs. 4 sind,
 - b) an der Ruhr-Universität Bochum in den Ruhestand versetzte Personen, die unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 oder § 3 Abs. 4 waren.
- Verlässt die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik, kann sie bzw. er die Betreuung bis zu einer Dauer von maximal fünf Jahren fortführen.
- (3) Ist bereits eine Betreuerin bzw. ein Betreuer Mitglied des Promotionsausschusses gemäß Abs. 2, so kann der Promotionsausschuss beschließen, eine weitere Betreuerin bzw. einen weiteren Betreuer auch aus dem folgenden Personenkreis zuzulassen:

- a) Professorinnen bzw. Professoren oder habilitierte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Ruhr-Universität Bochum oder anderer Hochschulen,
 - b) Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der Fakultät, die nicht hauptberuflich an der Ruhr-Universität beschäftigt sind,
 - c) Gastprofessorinnen und –professoren der Fakultät,
 - d) Promovierte Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die an der Fakultät hauptberuflich beschäftigt sind,
 - e) Direktorinnen und Direktoren des Max-Planck-Instituts für Sicherheit und Privatsphäre (MPI), die Mitglieder der Fakultät sind,
 - f) Promovierte Forschungsgruppenleiterinnen und Forschungsgruppenleiter, die am MPI hauptberuflich beschäftigt sind,
 - g) Fachlich ausgewiesene promovierte Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler mit habilitationsäquivalenten Leistungen.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Betreuungsverhältnis auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers oder der Doktorandin bzw. des Doktoranden an den Promotionsausschuss beendet werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses der Beteiligten. Nach dem Abbruch eines Betreuungsverhältnisses bemüht sich der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden um die Vermittlung einer anderen Betreuerin bzw. eines anderen Betreuers. Lässt sich kein Betreuungsverhältnis vermitteln, so wird die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand gemäß § 6 zurückgenommen.
- (5) In Konfliktfällen stehen der zuständige Promotionsausschuss und – für Promovierende – die Ombudsperson der RUB Research School sowie – für die Betreuerinnen und Betreuer – die Ombudsperson der Ruhr-Universität Bochum als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (6) Die Rechte und Pflichten von Doktorandinnen und Doktoranden sowie von Betreuerinnen und Betreuern regelt eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage zu dieser Ordnung. Diese enthält folgende Elemente:
1. Name der Doktorandin bzw. des Doktoranden, Name der Erstbetreuerin und des Erstbetreuers und Beginn des Promotionsvorhabens,
 2. Arbeitstitel der beabsichtigten Dissertation,
 3. Fristsetzung zur Einreichung eines Exposé nach bzw. mit Beginn des Promotionsvorhabens, das die Forschungsfragen der beabsichtigten Dissertation, den Stand der Literatur sowie die Forschungsmethoden beschreibt.
 4. Unterschriften der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerinnen und Betreuer. Der Name und die Unterschrift der Zweitbetreuerin bzw. des Zweitbetreuers können bis spätestens zwölf Monate nach Antragstellung nachgereicht werden.
 5. Angabe des angestrebten Doktorgrades gem. § 1.
- (7) Die auszugsweise Vorveröffentlichung von Dissertationsergebnissen ist gewünscht und wird zwischen Betreuerin bzw. Betreuer und Doktorandin bzw. Doktorand einvernehmlich abgestimmt.

§ 8 Strukturierung der Promotion

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum bietet Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit zur Strukturierung ihrer Promotion. Je nach Bedarf können die Doktorandinnen und Doktoranden durch Nutzung der Qualifizierungsangebote der Fakultät oder der RUB Research School ein auf ihr individuelles Forschungsvorhaben abgestimmtes Qualifizierungsprofil erwerben.
- (2) Veranstaltungen aus Graduiertenschulen, Promotionsstudiengängen oder anderen fachspezifischen Formaten der strukturierten Promotion und Veranstaltungen der RUB Research School können anerkannt werden.

§ 9 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation richtet die Doktorandin bzw. der Doktorand einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Promotion an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. drei Exemplare der Dissertation in gebundener oder gehefteter Form,
 2. eine einseitige Kurzfassung der Dissertation in deutscher Sprache in Papierform, die den Titel der Dissertation und den Namen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers enthält,
 3. ein Datenträger mit der Dissertation in elektronischer Form, als im Volltext durchsuchbares Dokument, sowie der Kurzfassung nach Ziffer 2,
 4. eine unterzeichnete Erklärung mit folgendem Wortlaut: „Ich versichere an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst, andere als die in ihr angegebene Literatur nicht benutzt und dass ich alle ganz oder annähernd übernommenen Textstellen sowie verwendete Grafiken, Tabellen und Auswertungsprogramme kenntlich gemacht habe. Außerdem versichere ich, dass die vorgelegte elektronische mit der schriftlichen Version der Dissertation übereinstimmt und die Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig als Promotionsleistung vorgelegt und bewertet wurde.“,
 5. eine Erklärung, dass digitale Abbildungen nur die originalen Daten enthalten oder eine eindeutige Dokumentation von Art und Umfang der inhaltsverändernden Bildbearbeitung,
 6. die schriftliche Versicherung, dass keine kommerzielle Vermittlung oder Beratung in Anspruch genommen wurde,
 7. gegebenenfalls eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei der mündlichen Prüfung im Sinne des § 63 Abs. 4 HG.
 8. Eine Übersicht der eigenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Konferenzteilnahmen gliedert in
 - a) begutachtete Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Journals (peer-reviewed papers),
 - b) begutachtete Konferenzbeiträge (peer-reviewed conference proceedings),
 - c) sonstige Veröffentlichungen,
 - d) Liste der Tagungs- und Konferenzteilnahmen.
 9. Ist die Annahme nach § 5 Abs. 2 erfolgt, so ist ein Nachweis über die Erbringung der

Auflagen einzureichen. Wurden die Auflagen nicht erfolgreich absolviert, nimmt der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand zurück.

- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zum Promotionsverfahren und die Festsetzung des Doktorgrades gemäß § 1. Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat
 - a) die Unterlagen bis zu den festgesetzten Fristen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
 - b) die Zulassung zugleich an einer anderen Hochschule beantragt hat,
 - c) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat bzw. die Übernahme fremden Gedankenguts nicht deutlich gekennzeichnet hat.

Die Eröffnung kann auch versagt werden, wenn bei der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einer der in § 17 Abs. 6 genannten Gründe für den Entzug des Doktorgrades vorliegt.

- (3) Die Entscheidung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Promotionskommission

- (1) Für jedes Promotionsverfahren bestimmt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission mit einer bzw. einem Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission wird durch den Promotionsausschuss aus der Mitte der in § 3 Abs. 2 unter Ziffer 1 und 2 genannten Mitglieder der Fakultät bestimmt. Die Promotionskommission ist das für die Durchführung der mündlichen Prüfung sowie die Festsetzung der Gesamtnote zuständige Gremium.
- (2) Die Promotionskommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Dissertation sowie zwei weiteren Mitgliedern, welche Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 oder § 3 Abs. 4 sind oder in den Ruhestand versetzte Personen, die unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 oder § 3 Abs. 4 waren. Eines der weiteren Mitglieder kann aus dem in § 7 Abs. 3 genannten Personenkreis stammen, wenn er oder sie bereits als Betreuerin oder Betreuer bzw. Gutachterin oder Gutachter zugelassen worden ist.
- (3) Jede Dissertation wird durch zwei oder drei Gutachten bewertet, von denen mindestens eins durch eine Gutachterin bzw. einen Gutachter erstellt werden muss, die bzw. der Mitglied der Ruhr-Universität Bochum ist. Zur Gutachterin bzw. zum Gutachter können bestellt werden:
 - a) Die Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 oder § 3 Abs. 4,
 - b) an der Ruhr-Universität Bochum in den Ruhestand versetzte Personen, die unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 oder § 3 Abs. 4 waren,
 - c) Erstbetreuerinnen bzw. Erstbetreuer, die die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik verlassen haben und die Betreuung fortführen.

Der Promotionsausschuss kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, weitere Gutachterinnen bzw. Gutachter auch aus dem in § 7 Abs. 3 genannten Personenkreis zu bestellen. Auf Antrag erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung.

- (4) Ist die Doktorandin bzw. der Doktorand zur Promotion zugelassen, bestellt der Promotionsausschuss die Gutachterinnen bzw. Gutachter für die Dissertation. Die Gutachterinnen bzw.

Gutachter sind zur Abgabe von unabhängigen schriftlichen Gutachten verpflichtet.

- (5) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der bzw. des Vorsitzenden entscheidend. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (6) Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. durch Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein Ersatzmitglied.

§ 11 Dissertation

- (1) Mit der Dissertation muss die Doktorandin bzw. der Doktorand die Befähigung zu selbstständiger Forschungsarbeit in ihrem bzw. seinem Forschungsgebiet nachweisen. Die Dissertation muss eigene neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und in ihrer Darstellung wissenschaftliche Ansprüche erfüllen.
- (2) Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.
- (3) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (4) Eine Vorabveröffentlichung von Dissertationsergebnissen ist möglich. Vorab veröffentlichte Ergebnisse sind in der Dissertation kenntlich zu machen.
- (5) Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muss der individuelle Beitrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers entsprechend dokumentiert oder herausgearbeitet werden.
- (6) Eine kumulative Dissertation aus mehreren wissenschaftlichen Arbeiten kann anerkannt werden, wenn diese Arbeiten in einem thematischen Zusammenhang stehen, ein Verfahren zur wissenschaftlichen Qualitätssicherung durchlaufen haben und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach § 11 Abs. 1 entsprechen. Näheres regelt eine Ausführungsbestimmung des Promotionsausschusses. Eine kumulative Dissertation bedarf der Zustimmung der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers und muss spätestens mit der Antragstellung auf Zulassung zum Promotionsverfahren von der bzw. dem Promovierenden beim Promotionsausschuss beantragt und von diesem genehmigt werden.
- (7) Die Dissertation kann von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht vorgelegt und das Promotionsverfahren als nicht eröffnet. Zieht die Doktorandin bzw. der Doktorand die Dissertation zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.
- (8) Ein Exemplar der Dissertation wird gemäß der „Richtlinien über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Akten“ der Ruhr-Universität Bochum verwahrt, auch wenn das Verfahren erfolglos beendet wird.

§ 12 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird den Gutachterinnen bzw. Gutachtern gemäß § 10 durch den Promotionsausschuss zugeleitet. Sie empfehlen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Zuleitung der Dissertation jeweils in unabhängigen schriftlichen Gutachten die Annahme, Ergänzung, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit. Im Fall der Annahme schlagen sie zugleich eine Bewertung vor.

- (2) Die Noten für eine zur Annahme empfohlene Dissertation werden nach folgender Skala vergeben:

1,0; 1,3; 1,5 = sehr gut,

1,7; 2,0; 2,3 = gut,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend,

3,7; 4,0 = ausreichend.

Ein Gutachten kann bereits das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ in Aussicht stellen. Dazu gehört die ausdrückliche Ankündigung im Gutachten sowie eine ausführliche Würdigung der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

- (3) Unterscheiden sich die Noten zweier Gutachten um mehr als eine ganze Note oder empfiehlt eine bzw. einer der Gutachterinnen bzw. Gutachter die Ablehnung der Dissertation, kann der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter benennen.
- (4) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter können ihre Beurteilung mit Auflagen zur Ergänzung und Umarbeitung der Dissertation für die Drucklegung verbinden.
- (5) Die Dissertation und die Gutachten werden den Mitgliedern der Promotionskommission der beteiligten Fachbereiche sowie allen Mitgliedern des Promotionsausschusses durch ein geeignetes, die Vertraulichkeit sicherndes Verfahren durch das Dekanat zugänglich gemacht.
- (6) Die Dissertation wird für die Dauer von mindestens 14 Tagen im Dekanat zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Promotionsausschusses nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 oder § 3 Abs. 4 ausgelegt, denen die Auslagefrist schriftlich bekanntzugeben ist.
- (7) Jedes Mitglied des Promotionsausschusses nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 oder § 3 Abs. 4 kann während der Auslagefrist eine Stellungnahme anmelden, die spätestens 14 Tage nach Ende der Auslagefrist in schriftlicher Form bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorliegen muss.
- (8) Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage der Gutachten und eventueller Stellungnahmen.
- (9) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Eine andere Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema kann frühestens nach einem halben Jahr eingereicht werden. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche an der Ruhr-Universität Bochum nicht zulässig.

§ 13 Mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, wird der Termin der mündlichen Prüfung im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten festgelegt. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Dissertation durchgeführt werden. Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Prüfungstermin oder wird die Prüfung abgebrochen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss. Für den Fall der Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die Promotionskommission den Grund an, so wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von der Promotionskommission unter der Leitung der bzw. des Vorsitzenden durchgeführt.
- (3) In der mündlichen Prüfung soll die Doktorandin bzw. der Doktorand nachweisen, dass sie

bzw. er in der Lage ist, die von ihr bzw. ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse vorzutragen, sie gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen, sie wissenschaftlich zu diskutieren und sie in den wissenschaftlichen Kontext des Faches Elektrotechnik und Informationstechnik einzuordnen.

- (4) Die mündliche Prüfung dauert 60 bis 75 Minuten. Sie beginnt mit einem Vortrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden von 20 bis 25 Minuten Dauer über die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation. Der Vortrag soll dem Prüfungscharakter Rechnung tragen; die Verwendung technischer Hilfsmittel ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (5) Frageberechtigt bei der mündlichen Prüfung sind die Mitglieder der Promotionskommission sowie die betreuungsberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 oder § 3 Abs. 4.
- (6) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich nach Maßgabe des § 63 Abs. 4 HG. Liegt eine Erklärung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 7 vor, so ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Über eine Ausweitung der Öffentlichkeit entscheidet die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten. Der Promotionsausschuss zählt nicht zur Öffentlichkeit.
- (7) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.
- (8) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Leistung des Doktoranden den in § 13 Abs. 3 und 4 genannten Anforderungen genügt.
- (9) Dazu geben die Mitglieder der Promotionskommission unabhängig voneinander einen Notenvorschlag ab. Mögliche Noten sind:

1,0; 1,3; 1,5	= sehr gut,
1,7; 2,0; 2,3	= gut,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend,
3,7; 4,0	= ausreichend,
5,0	= nicht ausreichend.

Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den gegebenen Einzelnoten. Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note schlechter als 4,0 ist.

- (10) Wird die mündliche Prüfung als nicht bestanden beurteilt, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss möglich. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

§ 14 Beurteilung der Promotion

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Leistung der Doktorandin bzw. des Doktoranden den in § 2 genannten Anforderungen genügt.
- (2) Die Note für die Dissertation ergibt sich als arithmetisches Mittel der von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern gegebenen Noten.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtbewertung werden die Note der Dissertation doppelt und die Note der mündlichen Prüfung einfach gewichtet. Die sich ergebene Summe wird durch drei

dividiert. Die Gesamtbewertung wird wie folgt festgelegt:

bis 1,5 = sehr gut bzw. magna cum laude,

über 1,5 bis 2,5 = gut bzw. cum laude,

über 2,5 bis 4,0 = bestanden bzw. rite.

- (4) Die Promotionskommission kann im herausragenden Ausnahmefall und unter Würdigung des Gesamteindrucks das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ bzw. „summa cum laude“ vergeben. Voraussetzungen dafür sind, dass
 - a) wenigstens ein Gutachten diese Note bereits ausdrücklich erwähnt und eine ausführliche Würdigung der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten enthält,
 - b) die Gesamtnote kleiner oder gleich 1,1 ist,
 - c) die Gutachten entsprechend § 12 Abs. 4 eine Bewertung von 1,0 enthalten,
 - d) die mündliche Prüfung mit einer Note kleiner oder gleich 1,2 bewertet wurde und
 - e) nicht mehr als ein Mitglied der Promotionskommission der Verleihung des Prädikats „mit Auszeichnung“ widerspricht.
- (5) Wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen, so ist im Protokoll über die Promotionsprüfung festzuhalten, worin die hervorragenden Leistungen bestehen.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis der Beratungen unmittelbar nach der Entscheidung der Promotionskommission mit.
- (7) Bei bestandener Prüfung ist die Promotion abgeschlossen und die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt hierüber auf Wunsch der Doktorandin bzw. des Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 15 Rechtsmittel

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden bekannt zu geben.
- (2) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission und des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.
- (3) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen abändern, gegen die Widerspruch erhoben wird. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung durch die Promotionskommission, so kann eine abändernde Entscheidung nur mit Zustimmung jener Promotionskommission getroffen werden, die die angefochtene Bewertung beschlossen hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, den die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses erlässt. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (4) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine/ ein von ihr bzw. ihm Beauftragte/Beauftragter innerhalb einer Frist von drei Monaten das Recht auf Einsichtnahme in alle schriftlichen Promotionsunterlagen. Dritten sind die

Promotionsakten nicht zugänglich.

§ 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung

- (1) Nach bestandener mündlicher Prüfung teilt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mit, ob und ggf. welche Änderungsaufgaben gemäß § 12 Abs. 1 und 4 vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Das entsprechend revidierte Manuskript ist mindestens einer Gutachterin bzw. einem Gutachter vor der Herstellung der Pflichtexemplare zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung wird erfüllt durch Ablieferung
 - a) von zwei Druckexemplaren, wenn die Dissertation in einem Verlag erschienen ist und über eine ISBN-Nummer verfügt, sowie einer elektronischen Version, die bei den Akten der Fakultät verbleibt, oder
 - b) von zwei Druckexemplaren und einer elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, und mindestens zwei gedruckten Exemplaren für die Universitätsbibliothek

innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung. Auf begründeten Antrag vor Fristablauf kann der Promotionsausschuss die Ablieferungsfrist einmal verlängern. Versäumt die bzw. der Promovierende diese Fristen, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

Bei der Veröffentlichung nach Buchstabe b) überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Universitätsbibliothek der Ruhr-Universität Bochum das Recht, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben weitere Kopien ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten und die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

§ 17 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt und ausgehändigt, sobald die Doktorandin bzw. der Doktorand die Verpflichtungen nach § 16 erfüllt hat. Die Promotionsurkunde enthält nur das Gesamtprädikat. Sie ist von der Dekanin bzw. dem Dekan zu unterzeichnen. Bei interdisziplinären Promotionsverfahren gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.
- (2) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde ist die oder der nunmehr Promovierte berechtigt, den erlangten Grad „Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)“ bzw. „Philosophiae Doctor“ (Ph.D.) zu führen.
- (3) Falls die Doktorandin bzw. der Doktorand gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b zur Erlangung des Grades „Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)“ angenommen wurde, muss sie bzw. er zusätzlich zu den auf die Promotion vorbereitenden Leistungen nach § 5 Abs. 3 weitere 60 LP in dem für die promotionsvorbereitenden Studien gewählten Fach erwerben. Dann erhält sie bzw. er mit der Promotionsurkunde ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Transkript über den Abschluss eines Master of Science in dem von ihr bzw. ihm für die promotionsvorbereitenden Studien gewählten Fach.
- (4) Im Falle der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe a) kann die Urkunde ausgehändigt werden, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand einen Verlagsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung der Herausgeberin bzw. des Herausgebers der be-

treffenden Reihe vorlegt, aus dem bzw. der hervorgeht, dass die Dissertation über den Buchhandel zu beziehen ist und ihr eine ISBN zugeordnet ist. Sofern der Verlagsvertrag oder die Vereinbarung mit der Herausgeberin bzw. dem Herausgeber der betreffenden Reihe die Zahlung eines Druckkostenvorschusses vorsieht, hat die Doktorandin bzw. der Doktorand nachzuweisen, dass die Zahlung erfolgt oder gesichert ist.

- (5) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass sich die Doktorandin bzw. der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Promotion verweigern und das Verfahren für ungültig erklären.
- (6) Der Entzug des Doktorgrades und die Einziehung der Promotionsurkunde und ggf. des Promotionszeugnisses können erfolgen, wenn die bzw. der Promovierte
 - a) den Doktorgrad durch wissenschaftliches Fehlverhalten, Täuschung oder im Wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat, oder wenn die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
 - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt ist,
 - c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie bzw. er den Doktorgrad missbraucht hat,
 - d) sich durch späteres wissenschaftliches Fehlverhalten als unwürdig für die Führung des Doktorgrades erweist.
- (7) Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades fällt der Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder. Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan.
- (8) Die Rektorin bzw. der Rektor der Ruhr-Universität Bochum unterrichtet das zuständige Ministerium von der Entziehung des Doktorgrades.

§ 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren

Der Promotionsausschuss kann mit anderen, insbesondere ausländischen Hochschulen die Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren bzw. die gemeinsame Verleihung eines Doktorgrades vereinbaren. Entsprechende Verträge sind von der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik zu verabschieden; in ihnen kann von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

§ 19 Ehrenpromotion

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum kann für besondere wissenschaftliche Verdienste, technische Leistungen oder entsprechende ideelle Verdienste in der Förderung der Elektrotechnik und Informationstechnik den Grad „Doktor-Ingenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.)“ gemäß § 1 Abs. 4 verleihen.
- (2) Das Verfahren kann nur auf Antrag einer oder mehrerer Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingeleitet werden.
- (3) Befürwortet der Promotionsausschuss die Einleitung des Verfahrens, so wählt er aus seiner Mitte eine Kommission von fünf Mitgliedern. Diese berichtet dem Promotionsausschuss über die Verdienste der bzw. des zu Ehrenden.
- (4) Für die Empfehlung des Promotionsausschusses an den Fakultätsrat zum Beschluss einer

Ehrenpromotion ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Promotionsausschusses erforderlich.

- (5) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin bzw. dem Dekan durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen, in die eine Laudatio aufzunehmen ist.

§ 20 Erneuerung der Promotionsurkunde

- (1) Die Promotionsurkunde kann im 50. Jubiläumsjahr ihrer Erlangung auf Vorschlag der Fakultät in feierlicher Form erneuert werden („Goldene Promotion“).
- (2) Absatz 1 findet sinngemäß auf das 25. Jubiläumsjahr Anwendung („Silberne Promotion“).
- (3) Die Verleihung erfolgt möglichst hochschulzentral im Rahmen einer Festveranstaltung.

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Änderungen

- (1) Die Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft und gilt für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die sich ab diesem Zeitpunkt in den Promotionsstudiengang immatrikulieren.
- (2) Nach Inkrafttreten dieser Ordnung bleibt die Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 03.06.2016 (AB 1157), geändert mit Satzung vom 14.02.2017 (AB 1207) bis einschließlich Sommersemester 2025 in Kraft. Die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden werden bis einschließlich Sommersemester 2025 nach der bei Annahme gültigen Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik promoviert. Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits angenommen worden sind, können spätestens beim Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gem. § 9 Abs. 1 beantragen, nach der vorliegenden Promotionsordnung zu promovieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum vom 06.01.2021.

Bochum, den 16. April 2021

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich



Betreuungsvereinbarung

zwischen Frau/Herrn

..... (Doktorand/in)
und Frau/Herrn

..... (1. Betreuerin/Betreuer)

sowie Frau/Herrn..... (2. Betreuerin/Betreuer)

wird hinsichtlich eines an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum geplanten Promotionsvorhabens über das Thema (Arbeitstitel)

Arbeitstitel auf Deutsch:

.....
.....

Arbeitstitel auf Englisch:

.....
.....

eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.

Es wird der folgende Doktorgrad gemäß §1 der Promotionsordnung angestrebt:

Diese Vereinbarung soll sowohl die für den Erfolg des Promotionsvorhabens benötigte wissenschaftliche Betreuung seitens der Betreuerinnen bzw. der Betreuer gewährleisten als auch die Teilnahme an einer inhaltlich und methodisch adäquaten Promotionsvorbereitung seitens der Doktorandin bzw. des Doktoranden. Im Einzelnen wird zu diesem Zweck Folgendes vereinbart:

1. Die betreuenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und die Doktorandin bzw. der Doktorand verabreden eine regelmäßige Berichterstattung über den Fortgang der Dissertation. Diese findet mindestens vierteljährlich im Rahmen von persönlichen Gesprächen statt.
2. Die Doktorandin bzw. der Doktorand nimmt, in Absprache mit ihren bzw. seinen Betreuerinnen bzw. Betreuern an Lehrveranstaltungen bzw. Weiterbildungen teil, sofern diese für ihr bzw. sein Dissertationsprojekt relevant sind.
3. Die Doktorandin bzw. der Doktorand erstellt ein Exposé, das eine Beschreibung des Promotionsvorhabens enthält. Die Frist zur Abgabe wird im Einvernehmen zwischen Doktorandin bzw. Doktorand und Betreuerinnen bzw. Betreuern festgelegt. Sie beträgt maximal sechs Monate.
4. Ein Abbruch des Betreuungsverhältnisses ist dem Promotionsausschuss unverzüglich anzuzeigen.

Bochum, den

Unterschrift

Unterschriften

/

Doktorandin bzw. Doktorand

Betreuerinnen bzw. Betreuer